

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 80/07 B

L 16 R 839/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 RA 617/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23.4.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.1.2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.1.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Altersrente (AR) für Frauen bereits für die Zeit vom 1.12.2000 bis 31.7.2002 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Zwar habe die Klägerin die Voraussetzungen für die Gewährung einer AR für Frauen bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres im November 2000 erfüllt. Sie habe jedoch erst im August 2002 einen Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt. Die Klägerin könne auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so gestellt werden, als habe sie die Rente zu einem früheren Zeitpunkt beantragt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines derartigen Anspruchs seien mit dem erforderlichen Vollbeweis nicht feststellbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Die Klägerin hat sich auf keinen dieser Gründe berufen. Sie macht ausschließlich geltend, dass das LSG fehlerhaft das Vorliegen eines Herstellungsanspruches verneint habe. Eine von einem Beschwerdeführer behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

